

Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

Entscheidung vom 20. Januar 1982

D 04/80

Art 163 EPÜ

Art 8 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von  
zugelassenen Vertretern vom 21. Oktober 1977

Art 23(1) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung  
für die beim EPA zugelassenen Vertreter.

"Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten"

Leitsatz:

Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten kann ausschließlich über Endentscheidungen des Disziplinarrats des Instituts und des Disziplinarausschusses des Europäischen Patentamts so wie der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung entscheiden. Folglich ist sie nicht zuständig zu entscheiden, ob Art 163 EPÜ rechtmäßig ist oder nicht.

---

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammer in  
Disziplinarangelegenheiten

European Patent  
Office

Disciplinary Board  
of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambre de recours statuant  
en matière disciplinaire



Sache Nr. D 04/80

## ENTSCHEIDUNG

vom 20. Januar 1982

Beschwerdeführer:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung des Europäischen Patentamts vom 19. März 1980

Zusammensetzung der Beschwerdekammer:

- P. Ford, Vorsitzender
- M. Prélot
- R. Kämpf
- E. Bökelman
- H. Brühwiler

## Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer hat sich am 21., 22. und 23. November 1979 der ersten Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter unterzogen.
- II. Am 19. März 1980 wurde ihm vom Präsidenten der Kommission mitgeteilt, daß er die Prüfung nicht bestanden habe. Er wurde davon benachrichtigt, daß die Prüfungsarbeiten A und D als "unzureichend" beurteilt worden seien, und daß die anderen Arbeiten nicht ausreichten, um insgesamt die zum Bestehen erforderliche Bewertung zu erzielen. Außerdem wurde in dem Schreiben ausgeführt, daß die Mitteilung den Erfordernissen des Art. 21 Abs. 2 der Vorschriften vom 21. Oktober 1977 über die europäische Eignungsprüfung (Prüfungsvorschriften) entspreche und daß der Bewerber keine weiteren Informationen über seine Leistung in der Prüfung erhalten werde.
- III. Am 14. April 1980 erhob der Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 23 der Prüfungsvorschriften Beschwerde vor der Prüfungskommission gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeit selbst.
- IV. In einem Schriftsatz vom 19. Mai 1980 an den Vorsitzenden der Prüfungskommission klagt der Beschwerdeführer darüber, daß er keine Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung durch die Kommission erhalten habe. Diese Verweigerung sei ein Verstoß insbesondere gegen Art. 21 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften und hindere ihn daran, seine Beschwerde ausführlich zu begründen.
- V. Außerdem beanstandete der Beschwerdeführer, daß er sich als Deutscher einer Eignungsprüfung unterwerfen müßte, während in anderen Vertragsstaaten Personen mit der gleichen Qualifikation wie er dieser Pflicht nicht unterlägen. Es wäre weder im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, besonders Art. 3, noch im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens, daß ein Personenkreis aufgrund nationaler Besonderheiten gegenüber Vertretern in anderen Vertragsstaaten benachteiligt sei.

VI. Obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich den Standpunkt vertreten hatte, daß er die Bewertung seiner Arbeiten und das Resultat der Prüfung an sich solange nicht kritisieren könne, bis er Einsicht in die Prüfungsakten bekommen hätte, formulierte er schon diesbezüglich Bemerkungen - unter anderem, daß die von der Kommission festgesetzte Dauer der einzelnen Prüfungsarbeiten viel zu kurz bemessen gewesen sei, besonders für die Prüfungsarbeit A, und endlich, daß die Kommission falsche Maßstäbe zur Bewertung der Arbeiten angelegt hätte. Anders sei der hohe Prozentsatz der Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben (ca. 66%) nicht zu erklären. Ferner rügt der Beschwerdeführer, daß für die Prüfung Aufgaben aus den drei Fachgebieten Mechanik, Elektrotechnik und Chemie ausgewählt worden seien, aber keine aus dem der Physik. Dieser Sachverhalt hätte in irgendeiner Weise bei der Beurteilung seiner Arbeiten berücksichtigt werden sollen.

VII. Der Beschwerde wurde innerhalb eines Monats nicht abgeholfen; sie wurde daher der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten vorgelegt, und zwar am 19. Juni 1980.

VIII. Auf den Hilfsantrag des Beschwerdeführers fand am 15. Dezember 1980 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, und am selben Tag erkannte die Kammer dem Beschwerdeführer das Recht auf Einsicht in seine Prüfungsakten zu. Es wurde ihm eine zweimonatige, mit der Wahrnehmung der Akteneinsicht beginnende Frist zur Einreichung einer allfälligen Beschwerdeergänzung eingeräumt.

IX. In einer nachträglichen Erläuterung ihrer Zwischenentscheidung führte die Kammer am 29. Januar 1981 aus, daß in folgende Dokumente Einsicht gewährt werden solle:

- alle Prüfungsarbeiten des Beschwerdeführers und deren gefertigte Kopien
- alle Tabellen, Listen usw., die Punkte, Prozentsätze und Eingruppierungen enthalten, insofern sie den Beschwerdeführer selbst betreffen
- alle schriftlichen Beurteilungen der Prüfer bzw. der Prüfungsausschüsse
- alle sonstigen schriftlichen, die Bewertung der Prüfungsarbeiten betreffenden Erklärungen der Prüfer.

--/--

X. Nach Einsichtnahme in seine Prüfungsakte ergänzte der Beschwerdeführer am 18. März 1981 seine Beschwerde wie folgt:

Er beanstandete:

- die Anweisungen der Kommission, welche die Prüfer zur restriktiven Beratung veranlaßt hätten
- die Tatsache, daß ein Teil der gefertigten Kopien verschwunden sei - insbesondere seien drei Kopien der Arbeiten A, B, C vernichtet oder nicht zugänglich, so daß ihm ein Vergleich unmöglich sei
- von neuem, daß in keiner Weise berücksichtigt worden sei, daß er als Physiker zwischen Elektrotechnik und Mechanik wählen mußte.

Zur Bewertung der einzelnen Arbeiten macht der Beschwerdeführer geltend:

Seine Wahl der beiden nebengeordneten Ansprüche 1 und 2 wäre mindestens vertretbar. Die Bewertung seiner Begründung wäre nicht angemessen gewesen und er hätte mehr Punkte erhalten müssen. Übrigens habe er 24 Punkte und nicht 23 gezählt.

Prüfungsarbeit D - Erster Teil: Der Beschwerdeführer behauptet unter anderem, daß der Sachverhalt "mindestens verwirrend" dargestellt gewesen sei, und daß es nicht zutreffe, daß er eine EP-Anmeldung nicht empfohlen hätte.

Zweiter Teil: Der Beschwerdeführer kritisiert die Bewertungen im Einzelnen und unterstreicht einerseits die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Prüfern, andererseits die Ungleichheit der Bewertungen, die er selbst und sein Mitbewerber Herr von Engel bekommen haben.

#### Entscheidungsgründe

1. Laut Artikel 23 (1) der Prüfungsvorschriften kann gegen die Entscheidung der Prüfungskommission wegen Verletzung dieser Vorschriften Beschwerde erhoben werden, die, wenn ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten vorzulegen ist.

Die Aufgaben und Befugnisse dieser Kammer sind, soweit es sich um Disziplinarangelegenheiten handelt, in Artikel 8 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern vom 21. Oktober 1977 geregelt. Danach kann die Kammer ausschließlich über Endentscheidungen des Disziplinarrats des Instituts und des Disziplinarausschusses des Europäischen Patentamts entscheiden. Die vorgenannte Bestimmung ist bei Beschwerdeverfahren wegen Verletzung der Prüfungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Daraus folgt, daß die Disziplinarkammer nicht zuständig ist zu entscheiden, ob Art. 163 EPÜ rechtmäßig ist oder nicht, schon gar nicht ob er gegen Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder nicht. Folglich ist die die Rechtmäßigkeit des Art. 163 EPÜ betreffende Rüge unzulässig. Sie ist daher schon jetzt zu verwerfen.

2. Was die Bewertung der Arbeiten und das Ergebnis der Prüfung angeht, bestimmt Art. 23(3) der Prüfungsvorschriften: "Erachtet die Prüfungskommission die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen".

Im vorliegenden Fall waren die Beschwerde am 14. April 1980 und deren Begründung vom 19. Mai 1980 nicht vollständig. Der Beschwerdeführer behielt sich aber ausdrücklich vor, eine weitere Begründung nachzureichen, nachdem ihm die beantragte Einsicht in die Prüfungsakten gewährt worden sei.

Dieser Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten wurde ihm aber erst am 15. Dezember 1980 durch die Beschwerdekammer zuerkannt. Es ist offensichtlich, daß der Beschwerdeführer ohne vorangehende Einsicht in die Prüfungsakten seine Beschwerde nur ganz allgemein, unter anderem, was die Rechtmäßigkeit des Art. 163 EPÜ anbelangt, begründen konnte. Daher war es praktisch auch ausgeschlossen, daß die Prüfungskommission der Beschwerde hätte abhelfen können - mit anderen Worten wurde mangels einer vorherigen Einsicht in die Prüfungsakten der normale Ablauf des Verfahrens verhindert, insbesondere die vollständige Begründung und eine etwaige Abhilfe unmöglich gemacht. Unter diesen Umständen ist der Beschwerde im Sinne des Hilfsantrags stattzugeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Prüfungskommission zurückzuverweisen.

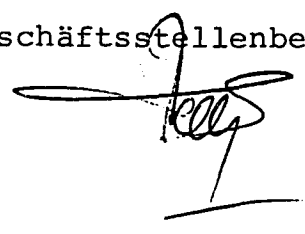
Dabei wird die Prüfungskommission auch zu überlegen haben, ob bei einer unteschiedlichen Notengebung durch die Prüfer die angewandte Methode der Notenabgleichung richtigere Ergebnisse gewährleistet als die der arithmetischen Mittelwertbildung.

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die die Rechtmäßigkeit des Artikels 163 EPÜ betreffende Beanstandung ist vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten unzulässig. Insoweit wird die Beschwerde verworfen.

Im übrigen wird die Entscheidung der Prüfungskommission über die Eignungsprüfung des Beschwerdeführers aufgehoben und die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Prüfungskommission zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



Der Vorsitzende:

